

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.01.1985

Geschäftszahl

84/03/0098

Rechtssatz

§ 102 Abs 1 iVm § 27 Abs 2 KFG enthält mehrere Tatbilder, nämlich u. a. einerseits das Sich-Überzeugen, dass die in § 27 Abs 2 KFG angeführten Angaben in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise auf einem Lastkraftwagen angeschrieben sind, und andererseits das Sich-Überzeugen, dass die betreffenden Angaben auf einen Anhänger gesetzmäßig angeschrieben sind.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

84/03/0099